

GZ.: A 8/4 – 4649/2002-428

A 8/4 – 62265/2004-20

Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H.  
EZ 41, KG Weinitzen, Verzicht auf die  
Ausübung des Vorkaufsrechtes an einer  
36.000 m<sup>2</sup> großen Waldfläche;  
Zustimmung

Graz, am 19. November 2009

Finanz-, Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss

Berichtersteller/in:

.....

An den

## **Gemeinderat**

Die Projektgruppe Hochwasserschutz, bestehend aus Stadt (A 10/5 und A 8/4) und Land (FA 19 B) bereitet den dritten Planungsabschnitt für den Schöckelbach vor. Die entsprechenden Grundeinlösen sollen künftighin alle von der Stadt Graz durchgeführt werden. Im Bereich Weinitzen soll zur Entlastung des Schöckelbaches ein Retentionsbecken errichtet werden. Die FA 19 B des Amtes der Stmk. Landesregierung hat bereits die entsprechenden Einlöseverhandlungen für die Bereitstellung einer Liegenschaft geführt. Es handelt sich hierbei um eine rd. 7.000 m<sup>2</sup> große Grundfläche, wofür von der grundeinlösenden Stelle als Kaufpreis eine einmalige Entschädigung von € 25.228,50 festgesetzt wurde. Der Grundeigentümer hat jedoch erklärt, dass er seine Liegenschaft nur dann zur Verfügung stellt, wenn er hierfür Wald-Ersatzflächen im Bereich Weinitzen erhält. Mit dem Immobilienpaket II hat die Stadt Graz sämtliche Waldflächen mittels Einbringungsvertrag an die GBG übertragen. Darunter befindet sich auch das rd. 10 ha große Areal im Annagraben in Weinitzen. Die Abteilung Grünraum und Gewässer hat nunmehr vorgeschlagen, vom GBG-Wald im Annagraben, eine entsprechende Fläche von den Gdst. Nr. 700/2, 700/5, 700/11 und 718/6, je KG Weinitzen (Gesamtfläche 100.130 m<sup>2</sup>) bzw. die gesamte Liegenschaft an Herrn Jauk zu veräußern. Vom Forstreferat der Liegenschaftsverwaltung werden keine Einwände gegen diese Vorgangsweise erhoben, da in den vergangenen Jahren das Ertragsholz aus diesem Areal verwertet wurde und die Fläche für die Waldwirtschaft nicht vorrangig zu betrachten ist. Der Wert dieser Waldflächen wird mit € 0,70/m<sup>2</sup> angegeben, sodass für den Wert der Grundfläche von Herrn Jauk rd. 36.000 m<sup>2</sup> verkauft werden könnten. Die Abteilung Liegenschaftsverkehr darf vorschlagen, dass die GBG die entsprechenden Waldflächen an Herrn Jauk veräußert, damit er im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen sein Areal zur Verfügung stellt. Der Grundeigentümer ist erst bereit, die Vereinbarung über die Grundabtretung für den Hochwasserschutz zu unterfertigen, wenn die Stadt bzw. die GBG dem entsprechenden Verkauf der Waldfläche zustimmt.

Die GBG stimmte dieser Vorgangsweise zu und wird direkt mit Herrn Jauk die entsprechenden Verhandlungen führen. Die zu veräußernde Waldfläche wird vor Ort, im Einvernehmen mit dem Forstreferat der Stadt Graz, noch genau definiert. Die restlichen Waldflächen im Annagraben sollten im Eigentum der GBG bzw. im Besitz der Stadt Graz verbleiben.

Bekanntlich hat der Gemeinderat beschlossen, dass der Stadt Graz hinsichtlich jeder einzelnen Liegenschaft die an die GBG übertragen wurde, das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB von der GBG eingeräumt wird.

Da bekanntlicherweise gerade beim Schöckelbach ein dringender Handlungsbedarf besteht, wird vorgeschlagen, an einer rd. 36.000 m<sup>2</sup> großen Fläche der Liegenschaft EZ 41, KG Weinitzen, auf das Vorkaufsrecht zu verzichten, damit die entsprechende Grundstückstransaktion von der GBG durchgeführt werden kann und im Gegenzug die erforderlichen Flächen für das Retentionsbecken Weinitzen zur Verfügung gestellt werden können.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

### Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung des im Punkt IX. des Einbringungsvertrages vom 15.12.2003 von der Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H eingeräumten Vorkaufsrechtes an einer 36.000 m<sup>2</sup> großen Fläche der Liegenschaft EZ 41, KG Weinitzen, und macht somit ihr Vorkaufsrecht hinsichtlich dieser Grundfläche nicht geltend.

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt      Graz, am .....      Der/Die SchriftführerIn: .....